

HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 15. AUFLAGE 2022 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Stichwort	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	I	5	Die wichtigsten Änderungen	<p>Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 15. Auflage aktualisiert. Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen zu der Berechnung von pro-rata-Ansprüchen und den Bestätigungen über den Bezug von Familienleistungen aus Frankreich. Ebenfalls wurden die Bestimmungen zum Anspruch auf Ausbildungszulagen bei Unfall und Krankheit des anspruchsberechtigten Kindes angepasst. Betr. Änderung der Zulagenansätze für kinderreiche Familien im Kanton Waadt finden Sie einige nützliche Informationen zur Besitzstandwahrung ab 1. Januar 2022.</p>
2	2.4.1	23	Besonderheit Kanton Waadt: «Kinderzulage mit Zuschuss für kinderreiche Familien» – Besitzstandwahrung auf Leistungen ab 1. Januar 2022	<p>Ab dem 1. Januar 2022 wird die Kinderzulage, die ab dem dritten Kind gezahlt wird, um 40 Franken auf 340 Franken (vorher 380 Franken) gesenkt. Das Gesetz garantiert jedoch, dass der Gesamtbetrag der Familienzulagen, den eine berechnete Person am 31. Dezember 2021 erhält, nicht entsprechend den neuen, ab dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen gekürzt wird, solange die Anzahl der Kinder in der Familie und die Art der ausbezahlten Zulagen gleich bleiben.</p>
3	2.5.1	31/32	Beispiele zur Berechnung	<p>Ein Lohn-/Zulagenanspruch bis zum 20. April ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 133.35 für den Monat April (CHF 200.-: 30x20). Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. Februar ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 73.35 für den Monat Februar (CHF 200.-: 30x11). Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. August ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 73.35 für den Monat August (CHF 200.-: 30x11). Die meisten Lohnsysteme berechnen Pro-rata-Ansprüche mit arithmetischer Rundung und der Anspruch wird per letzten Kalendertag des Lohnanspruches umgerechnet. Grundsätzlich wird auch diese Berechnungsvariante akzeptiert. Beispiele: Ein Lohn-/Zulagenanspruch bis zum 20. April ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 133.35 für den Monat April (CHF 200.-: 30x20). Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. Februar ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 64.30 für den Monat Februar (CHF 200.-: 28x9). Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. August ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 77.40 für den Monat August (CHF 200.-: 31x12). Mischrechnungen hingegen werden für die Berechnung des pro rata-Anspruchs nicht akzeptiert.</p>
4	2.5.3	35	Unterbruch der Ausbildung infolge Krankheit/Unfall des Anspruchsberechtigten Kindes	<p>Vgl. Rz. 3373 RWL: «Kinder, die ihre Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung. Während des Unterbruchs von längstens 12 Monaten bleibt der Anspruch auf die Leistung bestehen, weshalb diese weiterhin auszuzahlen ist.» Auch bei den Zeitrahmen von 12 Monaten überdauernder und nachgewiesener Krankheit (oder Unfalls) besteht demnach ein Anspruch auf Weiterzahlung der Ausbildungszulagen (während 12 Monaten). Der Anspruch endet spätestens nach 12 Monaten, wenn die Ausbildung nicht weitergeführt wird. Ist das Kind zum Zeitpunkt der Krankheit/des Unfalls jünger als 15 Jahre, so besteht weiterhin Anspruch auf Kinderzulagen (mind. bis zum vollendeten 16. Altersjahr). Erreicht das Kind währenddessen das 15. Altersjahr, so besteht weiterhin kein Anspruch auf Ausbildungszulagen, da das Kind aufgrund der Krankheit/des Unfalls (noch) nicht mit der Ausbildung beginnen konnte.</p>

5	6.2.4 48	Hinweis betr. Frankreich Zur Berechnung des Anspruchs auf die internationale Differenzzahlung sind anstelle des E411 lediglich die von der CAF (Caisse d'allocations familiales) ausgestellte «Attestation destinée à votre organisme étranger» gültig oder die durch die CAF unter Rubrik «Motif» ergänzte «Attestation de paiement / non-paiement». Alle anderen standardmässig ohne diesen Vermerk ausgestellten «Attestation de paiement / non-paiement» sind zu diesem Zweck nicht verwendbar, da sie nicht das ganze Spektrum der im Kontext CH - EU anrechenbaren Leistungen abbilden.
---	--------------------------	--